

**Richtlinien
für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Freiburg i. Br.**

vom 8. April 2003
in der Fassung vom 18. Mai 2004, vom 15. Mai 2007,
vom 10. Februar 2009 und vom 5. April 2011

§ 1

Widmungszweck der öffentlichen Einrichtungen

(1) Die Stadt Freiburg i. Br. stellt die folgenden öffentlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen für gesellschaftliche, kulturelle, politische bzw. sportliche Zwecke zur Verfügung:

1. Mehrzweckhallen für gesellschaftliche, kulturelle, politische und sportliche Nutzung:

- 1.1 Festhalle St. Georgen
- 1.2 Mehrzweckhalle in Günterstal
- 1.3 Mehrzweckhalle der Vigelius-Schule in Haslach
- 1.4 Dreisamhalle in Ebnet
- 1.5 Mooswaldhalle in Hochdorf
- 1.6 Mehrzweckhalle der Schauinslandschule in Kappel
- 1.7 Bundschuhhalle in Lehen (ohne politische Nutzung)
- 1.8 Schloßbuckhalle in Munzingen
- 1.9 Tuniberghalle in Opfingen
- 1.10 Steinriedhalle in Waltershofen

2. Räume für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung:

- 2.1 Bürgerhaus Seepark
- 2.2 Bürgerhaus Zähringen
- 2.3 Bürgerhaus (Tuniberghaus) Tiengen
- 2.4 May-Bellinghausen-Halle in Haslach
- 2.5 Zähringer Keller
- 2.6 Vereinsraum in der ehemaligen Radsporthalle Waltershofen
- 2.7 Kleiner Saal der Bundschuhhalle in Lehen
- 2.8 Aula der Weiherhofschule in Herdern
- 2.9 Kapelle Peter und Paul in St. Georgen

3. Räume für gesellschaftliche und kulturelle Nutzung:

- 3.1 Historisches Kaufhaus
- 3.2 Vereinsraum im Kindergarten Opfingen
- 3.3 Bürgersaal im Rathaus Munzingen

4. Räume für kulturelle und politische Nutzung:

- 4.1 Friedrich-Gymnasium, Aula
- 4.2 Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule, Seminarraum
- 4.3 Gertrud-Luckner-Gewerbeschule - Außenstelle Kirchstraße, Aula
- 4.4 Goethe-Gymnasium, Aula
- 4.5 Kepler-Gymnasium, Konferenzraum (Erdgeschoss)
- 4.6 Lortzing-Schule, Aula
- 4.7 Max-Weber-Schule, Vortragssaal
- 4.8 Merianschule, Aula
- 4.9 Staudinger-Gesamtschule, Mensa
- 4.10 Walther-Rathenau-/Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule, Vortragssaal

5. Einrichtungen für sportliche Nutzung:

- 5.1 Gymnastik-, Sport- und Turnhallen städtischer Schulen und Kleinspielfelder
- 5.2 Jahnsporthalle
- 5.3 Seeparkstadion

(2) Der Inhalt der Nutzungszwecke wird wie folgt bestimmt:

- 1. Die gesellschaftliche Nutzung umfasst Veranstaltungen, die der Unterhaltung, Diskussion, Information, Ehrung oder ähnlichen Zwecken sowie religiösen Zwecken dienen.
- 2. Die kulturelle Nutzung umfasst Ausstellungen, Konzerte, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen.
- 3. Die politische Nutzung umfasst öffentliche Diskussions- und Informationsveranstaltungen, die zu politischen Themen durchgeführt werden.
- 4. Die sportliche Nutzung umfasst den Übungs- und Spielbetrieb in dem durch die Ausstattung der Einrichtung bestimmten Rahmen.

(3) Die Überlassung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen erfolgt grundsätzlich nur im Rahmen des o. g. Widmungszwecks. Die Überlassung an Dritte ist auch im Rahmen des Widmungszwecks ausgeschlossen, wenn eine Einrichtung für Verwaltungszwecke bzw. für die schulische Nutzung benötigt wird.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung

- (1) Das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt und den Benutzern für die Überlassung einer öffentlichen Einrichtung wird privatrechtlich ausgestaltet. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch den Abschluss eines schriftlichen Mietvertrags.
- (2) Gehen für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung mehrere Bewerbungen für denselben Termin ein, so erfolgt die Überlassung nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (3) Der Antrag auf Überlassung einer der in § 1 Abs. 1 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen ist schriftlich und frühzeitig bei der für die Überlassung dieser Einrichtung zuständigen Dienststelle der Stadt einzureichen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung für Sachschäden am angemieteten Gebäude und Inventar abzuschließen. Bei gefahr- und schadensgeneigten Veranstaltungen kann die Stadt vom Veranstalter verlangen, dass er auch die aus Anlass der Veranstaltung durch Dritte verursachten Sachschäden am Gebäude und Inventar trägt und hierfür vorher in angemessener Höhe Sicherheit (durch eine Kautionsleistung) leistet.
- (5) Die Bewirtung durch den Veranstalter in den in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ist nur auf besonderen Antrag mit Zustimmung der Stadt zulässig. Bei der Bewirtung muss auf Einweggeschirr verzichtet werden. Eine Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Einweggeschirr kann nur bewilligt werden,
 1. wenn zwingende Gründe der öffentlichen Sicherheit dies erfordern;
 2. bei bestimmten Veranstaltungsorten, solange dort die erforderlichen Versorgungseinrichtungen für den Betrieb von Spülgelegenheiten nicht zur Verfügung stehen und nicht auf andere Veranstaltungsorte, die Spülgelegenheiten haben, ausgewichen werden kann.

Bei einem Verstoß gegen dieses Verbot wird eine Vertragsstrafe bis zu 3.000,00 € erhoben.

- (6) Die näheren Einzelheiten der Überlassung werden durch die jeweilige Anlagen zum Mietvertrag geregelt.

§ 3

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen wird in der Regel ein Benutzungsentgelt sowie eine Bearbeitungspauschale erhoben. Die Höhe des Entgelts, der Nebenkostenpauschale und der Bearbeitungspauschale richtet sich nach dem Tarifverzeichnis (Anlage).
- (2) Die Stadt kann das Benutzungsentgelt, die Bearbeitungspauschale und gegebenenfalls Nebenkosten (Strom, Wasser, Reinigungsaufwand etc.) im Voraus erheben oder eine angemessene Anzahlung verlangen.
- (3) Bei der Überlassung von Einrichtungen für sportliche Nutzung, bei der Überlassung von Schulräumen (beispielsweise für Nutzung als Übernachtungsmöglichkeit oder bei der Überlassung von Freiflächen im Bereich des Schulgeländes) sowie bei der Überlassung von Räumlichkeiten für mehrtägige Veranstaltungen können Pauschalen für Nutzung und Nebenkosten erhoben werden. Die Bearbeitungspauschale bleibt davon unberührt.
- (4) Der Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.1993 über die Erhebung von Kostenbeiträgen von den Sportvereinen für die Nutzung der städtischen Sportstätten bleibt unberührt.

§ 4

Unentgeltliche Überlassung

In den folgenden Fällen wird ohne Erhebung des Benutzungsentgelts, der Nebenkosten und der Bearbeitungspauschale eine öffentliche Einrichtung bestimmten Benutzern überlassen:

- (1) Überlassung öffentlicher Einrichtungen an die Volkshochschule Freiburg e. V. und an die Musikschule Freiburg i. Br. e. V.
Die anstelle eines Nutzungsentgelts anfallenden Pauschalbeträge werden seitens des Schul- und Sportamtes dem jeweils zuständigen Fachamt zum 30.06. für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschale berechnet sich auf Basis der Nutzung des Vorjahres. Notwendige Anpassungen bleiben unbenommen.
- (2) Überlassung von Schulräumen an Träger von Betreuungs- und Fördermaßnahmen für Freiburger Schüler für die Hausaufgabenbetreuung, Kernzeitbetreuung, Ausländereingliederung etc.

- (3) Überlassung von Schul- bzw. bei besonderen Vereinbarungen auch anderen Räumen für den Probenbetrieb an Chor- und Musikvereine mit Jugendarbeit, die Mitglieder der jeweiligen Dachorganisationen sind.
- (4) Überlassung von Räumen an das Jugendbildungswerk Freiburg e. V. für dessen Kursangebot. Die anstelle eines Nutzungsentgelts anfallenden Pauschalbeträge werden seitens des Schul- und Sportamtes dem jeweils zuständigen Fachamt zum 30.6. für das laufende Jahr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Pauschale berechnet sich auf Basis der Nutzung des Vorjahres. Notwendige Anpassungen bleiben unbenommen.
- (5) Überlassung der Mehrzweckhalle Günterstal an die Kinder und Jugendlichen der Waisenhausstiftung für soziale Zwecke.

§ 5 Mietzuschuss

- (1) Das zu entrichtende Benutzungsentgelt kann auf schriftlichen Antrag in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 % bezuschusst werden, wenn die öffentliche Einrichtung für eine Veranstaltung überlassen wird, deren Erlös für wohltätige Zwecke bestimmt ist. Bei diesen Veranstaltungen muss der Veranstalter der Stadt bei der Antragstellung einen Verwendungsnachweis vorlegen. Dieser Zuschuss betrifft nicht die Bearbeitungsgebühr und die Nebenkosten.
- (2) In weiteren Ausnahmefällen (z. B. repräsentative Veranstaltungen anderer Behörden) kann das Benutzungsentgelt bis zu 100 % bezuschusst werden. Die Bearbeitungsgebühr und die Nebenkosten sind vom Nutzer zu tragen.
- (3) Gemeinnützige Freiburger Vereine aus den Bereichen Sport, Kultur, Soziales und jeglicher Traditionspflege erhalten für zwei Veranstaltungen pro Kalenderjahr bezogen auf Tarif A oder B des Tarifverzeichnisses einen Mietzuschuss von 100 % inklusive der Auf- und Abbauzeiten für max. 12 abgerechnete Nutzungsstunden.

Für nicht kommerzielle Veranstaltungen der gemeinnützigen Freiburger Vereine im Jugend- und Kinderbereich wird ein Mietzuschuss von 100 % gewährt.

Freiburger Vereine erhalten bei Vereins- und Stadtteil- bzw. Ortschaftsjubiläen (jeweils im 25-jährigen Rhythmus) für die Überlassung der unter § 1 Abs. 1, Ziff. 1 und 2 der Richtlinien genannten Räumlichkeiten einen Mietzuschuss von 100 % für max. 12 abgerechnete Nutzungsstunden.

Nebenkosten und Bearbeitungsgebühr sind von den Nutzern zu tragen.

Diese Regelung gilt nicht für das Historische Kaufhaus.

Bei Inanspruchnahme eines Zuschusses für einen Auftritt im Konzerthaus gemäß den Richtlinien zur Förderung der musiktreibenden Vereine durch die Stadt Freiburg i.Br., III. 2.c, wird dies auf eine Erstattung von Mietkosten für Auftritte in den Bürgerhäusern oder einem anderen städtischen Raum gemäß dieser Richtlinien angerechnet. Ein Mietzuschuss entsprechend Satz 1 ist damit dann nur noch für eine weitere Veranstaltung in diesem Kalenderjahr möglich.

- (4) Mietzuschüsse sind innerhalb eines Jahres nach Durchführung der Veranstaltung beim Haupt- und Personalamt schriftlich zu beantragen und werden zentral durch das Haupt- und Personalamt gewährt.
- (5) Die Mietzuschüsse nach dieser Regelung werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

§ 6

Andere Räumlichkeiten

Die übrigen in diesen Richtlinien nicht genannten städtischen Räumlichkeiten sind nur für den Verwaltungsgebrauch bestimmt und stellen daher keine öffentlichen Einrichtungen dar. Sie können an Dritte überlassen werden, soweit sie nicht für dienstliche Zwecke benötigt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten besteht nicht.

§ 7

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung¹⁾

- (1) Diese Richtlinien gelten für die Überlassung öffentlicher Einrichtungen sowie anderer städtischer Räumlichkeiten.
- (2) Sofern in einzelnen Bereichen Dauermietverträge über den 1. Mai 2003 hinaus bestehen, sind diese auf den nächstmöglichen Zeitpunkt den Bestimmungen dieser Richtlinien anzupassen.
- (3) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Mai 2003 in Kraft; gleichzeitig treten die Richtlinien vom 4. Dezember 1997 außer Kraft.

1)

Die Änderungen der Richtlinien vom 18.5.2004 treten ab 1.6.2004 in Kraft und gelten auch für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt für Veranstaltungen, die nach diesem Zeitpunkt stattfinden, abgeschlossen wurden.

Die Änderungen der Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Freiburg i. Br. vom 15.5.2007 treten ab 1.6.2007 in Kraft und gelten für Verträge, die ab dem 16.5.2007 abgeschlossen werden.

Für Verträge, die vor dem 16.5.2007 abgeschlossen wurden, gelten die bisherigen Regelungen der Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen bei der Stadt Freiburg vom 1.5.2003 i. d. F. vom 18.5.2004.

Die Änderung der Richtlinien für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Freiburg i. Br. tritt rückwirkend ab 1.1.2009 in Kraft und gilt auch für Verträge, die vor diesem Zeitpunkt für Veranstaltungen in 2009 ff. abgeschlossen wurden.

Die Änderung der Richtlinien vom 5.4.2011 tritt rückwirkend zum 1.4.2011 in Kraft.

**Tarifverzeichnis
zu den Richtlinien
für die Überlassung von öffentlichen Einrichtungen
der Stadt Freiburg i. Br.
(Stand: 7. Mai 2003)**

Für jede Überlassung wird neben dem Benutzungsentgelt eine Bearbeitungspauschale von 20,00 € berechnet, die auch im Falle der Nichtbenutzung der öffentlichen Einrichtung anfällt. Erfolgt im Falle einer Nichtbenutzung nicht mindestens zwei Wochen vor dem vertraglich vereinbarten Benutzungstermin eine schriftliche Benachrichtigung an das zuständige Fachamt, fallen zusätzlich zur Bearbeitungspauschale die Mietkosten an. Dies gilt nicht bei der Überlassung des Historischen Kaufhauses.

Für die Berechnung der Entgelte gelten folgende Tarife:

Tarif A:

Veranstaltungen, die politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, sofern der Veranstalter weder Eintrittsgeld oder ähnliches erhebt noch Getränke/Speisen gegen Entgelt abgibt.

Tarif B:

Veranstaltungen, die politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen, für die Eintrittsgeld erhoben wird und/oder bei denen Getränke/Speisen gegen Entgelt abgegeben werden.

Tarif C:

Nutzungen durch gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen, ortsfremde Veranstalter und andere als in Tarif A und B genannte Veranstaltungen.

Für die unter den Punkten 1.1 bis 1.10, 2.1 und 9.3 dieser Anlage genannten Hallen und Häuser wird eine Nebenkostenpauschale von 10,00 € pro angefangener Nutzungsstunde erhoben.

Für die unter den Punkten 2.2 bis 2.5, 3.1, 4.1 bis 4.10, 7.3 und 7.4 dieser Anlage genannten Räume wird eine Nebenkostenpauschale von 5,00 € pro angefangener Nutzungsstunde erhoben.

Für die unter den Punkten 7.1 und 7.2 dieser Anlage genannten Räume wird eine Nebenkostenpauschale von 2,50 € pro angefangener Nutzungsstunde erhoben.

Auf- und Abbauzeiten: Für die in dieser Anlage genannten Räume (außer Historisches Kaufhaus) ist eine Vor- und Nachbereitungszeit von insgesamt 4 Stunden miet- und nebenkostenfrei.

Für Sylvesterveranstaltungen kann ein Zuschlag auf die Tarife je nach entstehendem Aufwand berechnet werden.

Serviceleistungen sind separat nach den unter Punkt 10.1 und 10.2 aufgeführten Listen zu bezahlen (außer Historisches Kaufhaus; Sonderregelung).

	Tarif (in Euro)	je angefangene Nutzungs- stunde (auch Auf- und Ab- bauzeiten)		
		A	B	C
1.	Mehrzweckhallen für gesellschaftliche, kulturelle, politische und sportliche Nut- zung:			
1.1	Festhalle St. Georgen	15	30	50
1.2	Mehrzweckhalle in Günterstal	15	30	50
1.3	Mehrzweckhalle der Vigelius-Schule in Haslach	15	30	50
1.4	Dreisamhalle in Ebnet	15	30	50
1.5	Mooswaldhalle in Hochdorf	20	45	85
	2/3 der Halle	15	30	55
	1/3 der Halle	10	15	30
	Küchenbenutzung	30	30	30
	Benutzung der Spüleinrichtungen			
	ganze Halle (pauschal)	55	55	55
	2/3 der Halle (pauschal)	40	40	40
	1/3 der Halle (pauschal)	25	25	25
1.6	Mehrzweckhalle der Schauinslandschule in Kappel	20	35	65
1.7	Bundschuhhalle in Lehen	15	30	50
1.8	Schloßbuckhalle in Munzingen	15	30	50
1.9	Tuniberghalle in Opfingen	15	30	50
1.10	Steinriedhalle in Waltershofen	15	30	50

2. Räume für gesellschaftliche, kulturelle und politische Nutzung:

2.1	May-Bellinghausen-Halle in Haslach	20	35	65
2.2	Zähringer Keller	14	20	25
2.3	Vereinsraum in der ehemaligen Radsporthalle Waltershofen	12	15	20
2.4	Kleiner Saal der Bundschuhhalle in Lehen	12	15	20
2.5	Aula der Weiherhof-Schule in Herdern	14	20	25

3. Räume für gesellschaftliche und kulturelle Nutzung:

3.1	Kapelle Peter und Paul in St. Georgen	14	20	25
3.2	Vereinsraum im Kindergarten Opfingen	Sonderregelung		

4. Räume für kulturelle und politische Nutzung:

4.1	Friedrich-Gymnasium, Aula	14	20	25
4.2	Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule, Seminarraum	12	15	20
4.3	Gertrud-Luckner-Gewerbeschule - Außenstelle Kirchstraße, Aula	14	20	25
4.4	Goethe-Gymnasium, Aula	14	20	25
4.5	Kepler-Gymnasium, Konferenzraum (Erdgeschoss)	12	15	20
4.6	Lortzing-Schule, Aula	14	20	25
4.7	Max-Weber-Schule, Vortragssaal	12	15	20
4.8	Merianschule, Aula	14	20	25
4.9	Staudinger-Gesamtschule, Mensa	14	20	25
4.10	Walther-Rathenau-/Richard-Fehrenbach-Gewerbeschule, Vortragssaal	12	15	20

5. Pauschale je Veranstaltungstag: (außer Mooswaldhalle Hochdorf)

Küchenbenutzung	30	30	30
Thekenbenutzung	25	25	25

Für Theken, die vollständig von Dritten gesponsert sind (dies gilt zur Zeit für die Bundschuhhalle Lehen, die Schloßbuckhalle Munzingen und die Tuniberghalle Opfingen) werden von Freiburger Vereinen keine Nutzungspauschalen erhoben.

6. Räume für kulturelle Nutzung:

6.1 Bürgersaal im Rathaus Munzingen Sonderregelung

7. Räume in städtischen Schulen mit Ausnahme der in Nr. 1 und Nr. 4 gen. Hallen, Aulen und Räumen:

7.1	Klassenzimmer	10	12	15
7.2	Fachraum	12	15	20
7.3	Vortragssaal	12	15	20
7.4	Aulen	14	20	25

8. Historisches Kaufhaus

		Nutzungs- zungs- gebühr:	Neben- kosten:	Gesamt:
8.1	Kaisersaal mit Foyer			
	a) bis zu 5 Stunden	385	190	575
	b) ganztags	615	345	960
8.2	Kaminsaal			
	a) bis zu 5 Stunden	153	39	192
	b) ganztags	230	55	285
8.3	Rokokosaal			
	a) bis zu 5 Stunden	153	39	192
	b) ganztags	230	55	285
8.4	Historische Stube			
	a) bis zu 5 Stunden	116	39	155
	b) ganztags	230	55	285
8.5	Innenhof	je nach Nut- zungsart	je nach Aufwand	

Die genannten Preise sind einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.1 Bürgerhaus Seepark

	Tarif A in Euro			Tarif B in Euro			Tarif C in Euro		
	Miete	NK	gesamt	Miete	NK	gesamt	Miete	NK	gesamt
Großer Saal									
Stunden- satz	24,00	23,00	47,00	36,00	23,00	59,00	53,00	23,00	76,00
Kleiner Saal (EG rechts)									
Stunden- satz	14,00	11,00	25,00	23,00	11,00	34,00	30,00	11,00	41,00
Gesamtsaal (Gr. u. Kl. Saal)									
Stunden- satz	29,00	30,00	59,00	47,00	30,00	77,00	61,00	30,00	91,00
Großer Gruppenraum / Raum IV									
Stunden- satz	14,00	5,00	19,00	24,00	5,00	29,00	31,00	5,00	36,00
Kleine Gruppenräume/Raum I - III									
Stunden- satz	9,00	5,00	14,00	12,00	5,00	17,00	16,00	5,00	21,00

4 Stunden Auf-/Abbauzeiten sind kostenfrei, darüber hinaus gehende Aufbau-/Vorbereitungszeiten und Abbauzeiten werden nach Stunden abgerechnet, dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten am Vortag oder am Folgetag der Veranstaltung.

Bei tatsächlicher Nutzung des Foyers wird die Miete entsprechend den Mietsätzen für den Kleinen Saal veranschlagt (Obergrenze).

Für die Benutzung der Officeküche wird zusätzlich eine Pauschale (pro Tag) von 85,00 € erhoben (Obergrenze).

Bei Verkaufsausstellungen, Märkten u. ä. wird auf die Mietkosten pauschal ein Betrag in Höhe von 320,00 € zugerechnet.

Hinweis:

Die genannten Preise verstehen sich bei Tarif C zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zur Zeit 16 %, beim Tarif B bei Gewinnerzielung ebenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Erläuterung:

- Tarif A = ohne Bewirtung gegen Entgelt, ohne Eintritt, kulturell, gemeinnützig!
Tarif B = mit Bewirtung gegen Entgelt und/oder mit Eintritt - kulturell, gemeinnützig! (Bei Gewinnerzielung beim Bürgerhaus Seepark zzgl. MwSt.!)
Tarif C = gewerbliche Nutzung, private Feiern, etc.! (Beim Bürgerhaus Seepark zzgl. MwSt.!)

9.2 Bürgerhaus Zähringen

	Tarif A in Euro			Tarif B in Euro			Tarif C in Euro		
	Miete	NK	gesamt	Miete	NK	gesamt	Miete	NK	gesamt
Großer Saal									
Stunden- satz	21,00	23,00	44,00	34,00	23,00	57,00	50,00	23,00	73,00
Kleiner Saal (EG rechts)									
Stunden- satz	9,00	10,00	19,00	15,00	10,00	25,00	21,00	10,00	31,00
Gesamtsaal (Gr. u. Kl. Saal)									
Stunden- satz	27,00	30,00	57,00	44,00	30,00	74,00	59,00	30,00	89,00
Große Gruppenräume									
Stunden- satz	14,00	5,00	19,00	24,00	5,00	29,00	31,00	5,00	36,00
Kleine Gruppenräume									
Stunden- satz	9,00	5,00	14,00	12,00	5,00	17,00	16,00	5,00	21,00

4 Stunden Auf-/Abbauzeiten sind kostenfrei, darüber hinaus gehende Aufbau-/Vorbereitungszeiten und Abbauzeiten werden nach Stunden abgerechnet, dies gilt auch für Auf- und Abbauzeiten am Vortag oder am Folgetag der Veranstaltung.

Bei tatsächlicher Nutzung des Foyers wird eine Miete in Höhe von 85,00 € erhoben (Obergrenze).

Für die Galerie wird eine Miete in Höhe von 85,00 € veranschlagt.

Für die die Benutzung der Officeküche wird zusätzlich eine Pauschale (pro Tag) von 85,00 € erhoben (Obergrenze).

Bei Verkaufsausstellungen, Märkten u. ä. wird auf die Mietkosten pauschal ein Betrag in Höhe von 320,00 € zugerechnet.

Hinweis:

Die genannten Miet- und Mietnebenkosten verstehen sich beim Bürgerhaus Zähringen inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9.3 Bürgerhaus Tiengen

1.	Grundbetrag	20,00 €
2.	Zuschläge, Auf- und Abbau / pro Stunde	8,00 €
3.	Küchenbenutzung	45,00 €
4.	Telefon, je Einheit	0,26 €

Betrag je angefangene Stunde:

	Tarif A	Tarif B	Tarif C
a) Erdgeschoss insgesamt	20 €	30 €	50 €
b) Erdgeschoss, nur Kernsaal	15 €	25 €	40 €
c) Erdgeschoss, insges. mit Galerie und Empore	25 €	40 €	65 €
d) Erdgeschoss li. bzw. re. Doppelraum	10 €	20 €	30 €
e) Obergeschoss li. bzw. re. Doppelraum	8 €	15 €	20 €
f) Erdgeschoss li. bzw. re. Einzelraum	6 €	10 €	15 €
g) Obergeschoss li. bzw. re. Einzelraum	4 €	8 €	10 €

10.1 Serviceleistungen (nur für Vermietung nach Tarif C)

Solomikrofon	pro Tag	Euro	10,00
drahtloses Mikrofon	pro Tag	Euro	41,00
Hochleistungsmikrofon	pro Tag	Euro	51,00
Kabelmikrofon + Stativ	pro Tag	Euro	12,00
Overheadprojektor + Stativ	pro Tag	Euro	15,00
Flipchart (ohne Papier, ohne Stifte)	pro Tag	Euro	5,00
Flipchart inkl. Papier und Stifte	pro Tag	Euro	10,00

Kassettenrecorder	pro Tag	Euro	15,00
Verstärker- und Lautsprecheranlage	pro Tag	Euro	15,00
Kabeltrommel	pro Tag	Euro	5,00
Podeste	pro Tag/Stück	Euro	10,00
Leinwand klein	pro Tag	Euro	10,00
Leinwand groß	pro Tag	Euro	15,00
Tanzboden	pro Tag	Euro	51,00
Rednerpult	pro Tag	Euro	15,00

Anmerkung: Diese Serviceleistungen stehen nicht komplett in allen in dieser Richtlinie aufgeführten öffentlichen Einrichtungen zur Verfügung.

10.2 Serviceleistungen für Einrichtungen u. Geräte des Schul- und Sportamtes

Lehrküche/Geräte pro Raum	pro Tag	Euro	100,00
Computernutzung pro Raum	pro Tag	Euro	150,00
Brennofen	pro Tag	Euro	50,00
Flügel	pro Tag	Euro	40,00
Klavier	pro Tag	Euro	20,00
Overheadprojektor/Diaprojektor, Filmgeräte etc.	pro Tag	Euro	15,00
Beamer	pro Tag	Euro	40,00
Nähmaschinen pro Raum	pro Tag	Euro	70,00

Anmerkung: Diese Serviceleistungen stehen nicht komplett in allen Räumlichkeiten des Schul- und Sportamtes zur Verfügung.